



# Das neue Naturschutzgesetz Baden-Württemberg

**Dr. Dietrich Kratsch, RP Tübingen, Referat 55**  
**Sonja Müller-Mitschke, MLR, Referat 62**  
**Heinz Reinöhl, MLR, Referat 61**

**Einführungsveranstaltung**  
**am 29.09.2015**  
**Stuttgart**



**Baden-Württemberg**

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM  
UND VERBRAUCHERSCHUTZ



# Gliederung



**Anlass für die Novellierung**



**Eckpunkte / Ziele des neuen Naturschutzgesetzes**



**Neuerungen im NatSchG**



**Änderung weiterer Vorschriften**





# Gesetz zur Neuordnung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege

**Das neue NatSchG ist am 14.07.2015 in Kraft getreten.**

## **Wesentliche Dokumente:**

- Gesetzentwurf der Landesregierung (mit amtlicher Begründung): LT-Drs. 15/6886
- Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz: LT-Drs. 15/7033
- Gesetzesbeschluss des Landtags LT-Drs. 15/7033

[→ http://www.statistik-bw.de/OPAL/Ergebnis.asp?WP=15&DRSNR=6886](http://www.statistik-bw.de/OPAL/Ergebnis.asp?WP=15&DRSNR=6886)

- Gesetzblatt: GBl. 2015 Nr. 14 vom 13.07.2015, S. 585 - 628





STUTTGARTER-  
ZEITUNG.DE

Stuttgart ☀️ 29°C

Stellen Immo w

Stuttgart Region BW Politik Wirtschaft Sport Panorama Kultur Wissen Reise

🏠 > Baden-Württemberg

Neues Landesnaturschutzgesetz

## Musterschüler im Naturschutz

Von Andrea Koch-Widmann 17. Juni 2015 - 19:39 Uhr

*Gemeinsame Pressemitteilung von BUND und NABU  
Baden-Württemberg  
17.06.2015*

**Landtag verabschiedet ein gutes Naturschutzgesetz  
NABU und BUND begrüßen neues Gesetz und  
kritisieren Anti-Naturschutz-Kurs der Opposition.  
Einziges Wermutstropfen ist die Schwächung des  
Biotopverbunds.**



Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e.V.

hat 2 neue Fotos hinzugefügt.

18. Juni · 🌐

Pressemitteilung des ISTE

Novelle des Landesnaturschutzgesetzes:

Neues [#Landesnaturschutzgesetz](#) würdigt positive Rolle der  
[#Rohstoffgewinnung](#)

Steine- und Erden-Industrie unterstützt geplante Modernisierung des  
Naturschutzrechts



## Pressemitteilung

Stuttgart, den 17.06.2015

### Lob für Novelle des Naturschutzgesetzes

*LNV hat wenige Kritikpunkte*

Der LNV hält das heute vom Landtag verabschiedete neue  
Naturschutzgesetz für Baden-Württemberg insgesamt für sehr  
gelungen und modern.





# Anlass für die Novellierung



Föderalismusreform (Gesetz zur Änderung des GG in Kraft seit 1. September 2006)



Naturschutz und Landschaftspflege

bisher: Rahmengesetzgebungskompetenz Bund

neu: konkurrierende Gesetzgebungskompetenz

Bund mit Abweichungsmöglichkeit der Länder  
(Art. 72 Abs. 1, 3; Art. 74 Abs. 1 Nr. 29 GG)





# Verhältnis BNatSchG - NatSchG

- Bund hat von konkurrierender Gesetzgebungskompetenz Gebrauch gemacht durch BNatSchG vom 29.07.2009 (in Kraft seit 01.03.2010)
- Abweichungsrecht der Länder gemäß Art. 72 Abs. 3 Nr. 2 GG
- ohne abweichungsfeste Bereiche:
  - Allgemeine Grundsätze des Naturschutzrechts
  - Recht des Artenschutzes
  - Meeresnaturschutz
- Zahlreiche „Öffnungsklauseln“, z.B. § 11 Abs. 5, § 30 Abs. 2 Satz 2, § 66 Abs. 5 BNatSchG
- § 1 NatSchG: das NatSchG enthält Regelungen, die das BNatSchG ergänzen oder von diesem abweichen.



Zukünftig werden BNatSchG und NatSchG nur noch „zusammen“ lesbar sein





# Beispiel für die enge Verzahnung BNatSchG - NatSchG

## § 28 Naturdenkmäler

(1) Naturdenkmäler sind rechtsverbindlich festgesetzte Einzelschöpfungen der Natur oder entsprechende Flächen bis zu fünf Hektar, deren besonderer Schutz erforderlich ist

1. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
2. wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit.

(2) Die Beseitigung des Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals führen können, sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten.

## § 30 Naturdenkmale (zu § 28 BNatSchG)

*(1) Über § 28 Absatz 1 BNatSchG hinaus können Einzelschöpfungen der Natur oder entsprechende Flächen bis zu fünf Hektar auch dann zum Naturdenkmal erklärt werden, wenn deren Schutz und Erhaltung zur Sicherung und Entwicklung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten erforderlich ist.*

*(2) Verbote sowie Schutz- und Pflegemaßnahmen können auch durch Einzelanordnung getroffen werden. Dies gilt abweichend von § 28 Absatz 2 BNatSchG auch, soweit Einzelschöpfungen der Natur oder entsprechende Flächen bis zu fünf Hektar die Voraussetzungen des § 28 Absatz 1 BNatSchG erfüllen, ohne dass eine Rechtsverordnung erlassen worden ist.*





# §§ - Folge des neuen NatSchG

**Überwiegend Orientierung am BNatSchG,  
dadurch starke Abweichung vom NatSchG a.F.:**

NatSchG a.F.	NatSchG 2015
§ 1	-
§ 2	-
§ 3	§ 20
§ 4	§ 22
§ 5	-
§ 6	-
§ 7	-
§ 8	§ 2
§ 9	§ 6 Abs. 1
§ 10 Abs. 1	§ 4
§ 10 Abs. 2	§ 6 Abs. 2
§ 11	§ 3





# Ablauf des Gesetzgebungsverfahrens

- 07. - 09. 2014: Erste Ressortabstimmung; KLV zu Fragen der Konnexität
- 12.14 - 01.15: Zweite Ressortabstimmung
- 27.01.2015: Beschluss MR Freigabe zur Anhörung
- 27.01. - 10.03. 2015: Verbandsanhörung (TÖB)
- 10.06.2015: Landtag 1. Lesung
- 10.06.2015: Beratung im Ausschuss Ländlicher Raum und Verbraucherschutz
- 17.06.2015: Landtag 2. Lesung und Gesetzesbeschluss
- 13.07.2015: Verkündung im Gesetzblatt
- 14.07.2015: Inkrafttreten des Gesetzes





# Eckpunkte / Ziele der Novellierung I

-  Landesrecht an das BNatSchG 2010 anpassen
-  Schutzstandard der BNatSchG-Regelungen bleibt erhalten
-  Abweichungen zum Bundesrecht zur Erhaltung und Fortentwicklung bewährter landesrechtlicher Standards
-  Umsetzung der vom Ministerrat beschlossenen Naturschutzstrategie
-  Erleichterung des Gesetzesvollzugs für die Naturschutzbehörden





# Eckpunkte / Ziele der Novellierung II



## Naturschutzpolitische Schwerpunkte setzen, z.B.:

- GVO-Regelung (§ 35)
- Naturschutzvereine: Stärkung der Mitwirkungsrechte (§ 49)
- Moorschutzkonzept (§ 60 Abs. 2 Nr. 7)
- Vereinfachung Gesetzesvollzug (z.B. § 15 Abs. 1)
- Reduzierung der „Lichtverschmutzung“ (§ 21)

(Vgl. Amtliche Begründung, LT-Drs 15/6886, S. 80 ff.)





# Allgemeine Regelungen (§§ 2 - 9)

- § 2: gesteigerte Naturschutzpflichtigkeit bei Grundeigentum der öffentlichen Hand, insbesondere bei Verpachtung und bei Ufer- und Moorgrundstücken
- § 5 Abs. 1 Satz 3: Förderung von LEV (§ 65)
- § 7 Land- und Forstwirtschaft:
  - Beteiligung der Berufsvertretungen
  - naturverträgliches Wirtschaften in der Aus- und Fortbildung
  - Verbot neuer bzw. wesentlich geänderter Entwässerungseinrichtungen in Moorstandorten/Feuchtwiesen
- § 8 „Bericht zur Lage der Natur“
- § 9 Naturschutz-Gütesiegel





# Landschaftsplanung (§§ 10 – 13)

- § 10: Biotopverbundplanung ausformen, Generalwildwegeplan, Pflicht zur Integration eines Fachbeitrags der Naturschutzbehörde zu Schutzgebieten/Artenschutz/ Natura 2000
- §§ 11, 12 Abs. 1: Landschaftsprogramm /Landschaftsrahmenpläne/Landschaftspläne sind aufzustellen
- § 12 Abs. 2: Grünordnungspläne weiterhin bei „Erforderlichkeit“
- wie bisher gilt Benehmens- (und nicht Einvernehmens-) Pflicht für LRP/LP
- SUP jetzt im UVwG geregelt (Art. 11)





# Eingriffsregelung (§§ 14 ff.)

## Eingriffe in Natur und Landschaft (§ 14 Abs. 1)

Erweiterung der Regelbeispielliste in § 14 Abs. 1.  
Aufzählung nicht abschließend.

- Aufnahme von Skipisten und der Ödlandumwandlung (vgl. Nr. 6); dafür Wegfall des § 24 Abs. 2 Nr. 1 und 2 NatSchG a.F.
- Aufnahme der Beseitigung oder wesentlichen Änderung von landschaftsprägenden Hecken, Baumreihen (mind. 5 Bäume und ein Baumabstand von 10 m), Alleeen, Feldrainen und Feldgehölzen (vgl. Nr. 7).





# Eingriffsregelung (§§ 14 ff.)

## Eingriffe in Natur und Landschaft (§ 14 Abs. 1)

- Beseitigung oder Änderung von flächigen Streuobstbeständen (mind. 1 ha groß; 30-35 Bäume; keine Intensivobstanlagen) nicht in den Regelbeispielen des § 14 Abs. 1 aufgenommen, aber als möglicher Eingriff in der Gesetzesbegründung erwähnt.





# Eingriffsregelung (§§ 14 ff.)

## Eingriffe in Natur und Landschaft (§ 14 Abs. 1)

- Keine Negativliste, aber in der Gesetzesbegründung Negativ-Aussage zu Windmessmasten (i.d.R. kein Eingriff, wenn die Baugenehmigung bezogen auf die Nutzungsdauer (Messdauer) auf maximal zwölf Monate befristet wird und der vorgesehene Rückbau sowie die erforderliche Rekultivierung unverzüglich nach Durchführung der 12-monatigen Messung erfolgen. Dies gilt nicht, wenn der Windmessmast zu einer schwerwiegenden Beeinträchtigung einer Landschaft von hoher Vielfalt, Eigenart und Schönheit führt).





# Eingriffsregelung (§§ 14 ff.)

## Ersatzmaßnahmen (§ 15 Abs. 1)

- Flexibilisierung bei den Naturräumen für Ersatzmaßnahmen:

Abweichend von § 15 Abs. 2 Satz 3 BNatSchG gilt eine Ersatzmaßnahme auch dann als im betroffenen Naturraum gelegen, wenn sie auf dem Gebiet der von dem Eingriff betroffenen Gemeinde oder in dem nächstgelegenen benachbarten Naturraum dritter Ordnung durchgeführt wird (§ 15 Abs. 1 Satz 1).





# Eingriffsregelung (§§ 14 ff.)

## Ersatzmaßnahmen (§ 15 Abs. 1)

- Erweiterung des Suchraums für Ersatzmaßnahmen in den Naturräumen
  - Fränkisches Keuper-Lias-Land
  - Hochrheingebiet und
  - Mainfränkische Platten

auf benachbarte Naturräume dritter Ordnung in Baden-Württemberg (§ 15 Abs. 1 Satz 2).

Die benannten Naturräume sind in der Karte der Anlage 1 des NatSchG gekennzeichnet.

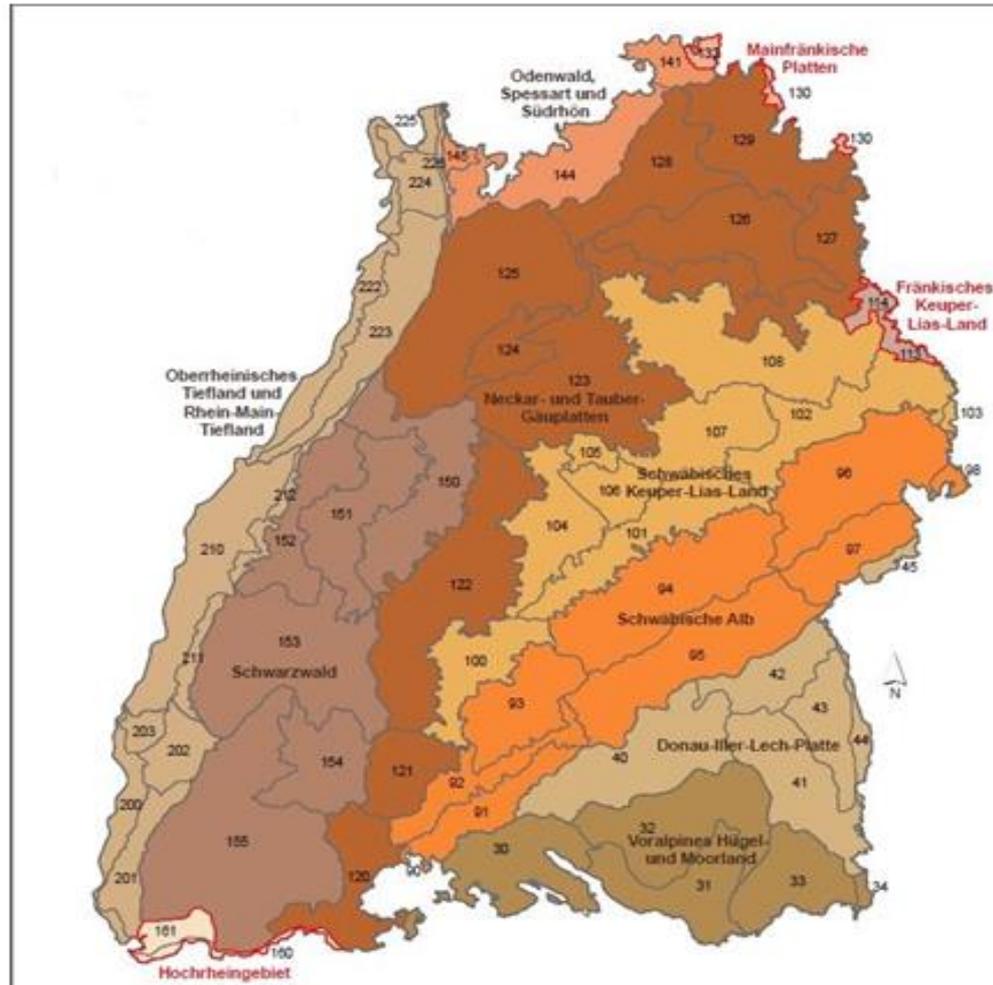




# Eingriffsregelung (§§ 14 ff.)

## Anlage 1 zum NatSchG

Kleine Naturräume Dritter Ordnung in Baden-Württemberg  
zur Durchführung von Ersatzmaßnahmen





# Eingriffsregelung (§§ 14 ff.)

## Abweichungen zu den Anforderungen an Kompensationsmaßnahmen (§ 15 Abs. 2)

- Bei der Festsetzung von Art und Umfang von Kompensationsmaßnahmen sind auch sonstige naturschutzfachliche Planungen (z.B. Schutzgebiets- und Biotopvernetzungsplanungen) zu berücksichtigen (§ 15 Abs. 2, 1. HS).
- Für die Stärkung des Biotopverbunds soll Sorge getragen werden (§ 15 Abs. 2, 2. HS).





# Eingriffsregelung (§§ 14 ff.)

## Abweichungen zu den Anforderungen an Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (§ 15 Abs. 3)

- Unterhaltungspflicht im jeweils erforderlichen Zeitraum (§ 15 Abs. 3 Satz 1, 1. HS).
- Eine rechtliche Sicherung kann (pflichtgemäßes Ermessen der zuständigen Behörde) gefordert werden, soweit nicht nur vorübergehend erforderlich (§ 15 Abs. 3 Satz 1, 2. HS).

Klarstellung: Für die Reduzierung der Gebäudegröße, Verlagerung des Standortes oder Bauzeitbeschränkungen besteht keine Unterhaltungspflicht und regelmäßig keine rechtliche Sicherungspflicht (vgl.

Gesetzesbegründung zu § 15).





# Eingriffsregelung (§§ 14 ff.)

## Ersatzzahlung (§ 15 Abs. 4)

- Ersatzzahlungen sind wie bisher an die Stiftung Naturschutzfonds (§ 62) zu leisten. Keine Vereinnahmung durch die Landratsämter (vgl. Erlass des MLR vom 15.06.2015, Az. 62-8880.07)!
- AAVO weiterhin in Kraft und anzuwenden.
- Weitere Regelungen zur Ersatzzahlung in § 15 Abs. 6 BNatSchG:
  - im Zulassungsbescheid festzusetzen,
  - vor der Durchführung des Eingriffs zu leisten,
  - soweit ein anderer Zeitpunkt festgelegt wird („kann“), soll Sicherheitsleistung erbracht werden.

**Keine monetarisierte Realkompensation möglich!**





# Eingriffsregelung (§§ 14 ff.)

## Ermächtigung zu einer Landeskompensationsverordnung (§ 15 Abs. 5)

- Die oberste Naturschutzbehörde ist nach § 15 Abs. 5 ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere zur Kompensation von Eingriffen zu regeln.
- § 15 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 ermöglicht es, die Voraussetzungen der Übertragung von Kompensationsverpflichtungen mit befreiender Wirkung auf Dritte festzulegen:
  - institutionelle Sicherung und/oder
  - Übertragung im Einzelfall.





# Eingriffsregelung (§§ 14 ff.)

## Ermächtigung zu einer Landeskompensationsverordnung (§ 15 Abs. 5)

- In einer Rechtsverordnung nach § 15 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 und Nr. 3 können Inhalt, Art und Umfang von Kompensationsmaßnahmen sowie die Höhe der Ersatzzahlung und das Verfahren zu ihrer Erhebung festgelegt werden.
- Nach § 15 Abs. 5 Satz 2 kann von einer Bundeskompensationsverordnung nach § 15 Absatz 7 Satz 1 BNatSchG abgewichen werden.





# Eingriffsregelung (§§ 14 ff.)

## Beteiligung Landwirtschaftsverwaltung (§ 15 Abs. 6)

- Ist geplant, für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen landwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch zu nehmen, ist die zuständige Landwirtschaftsbehörde bei der Auswahl der Flächen frühzeitig zu beteiligen.
- Hierbei kann sie insbesondere auf alternative Kompensationsflächen und/oder produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen hinweisen.





# Eingriffsregelung (§§ 14 ff.)

## Ökokonto (§ 16)

- Ökokontoregelungen in § 16 wie bisher.
- Anerkennung und Übertragung von naturschutzrechtlichen ÖK-Maßnahmen als bauleitplanerische ÖK-Maßnahmen nunmehr nach Mitteilung des MVI an den LNV möglich!





# Eingriffsregelung (§§ 14 ff.)

## Kompensationsverzeichnis (§ 18)

- Übermittlung von in Bauleitplänen festgesetzten bauleitplanerischen Ausgleichsmaßnahmen oder von Maßnahmen auf von der Gemeinde bereitgestellten Flächen (§ 1a Abs. 3 BauGB) durch die Gemeinden (§ 18 Abs. 2 Satz 1).
- Maßnahmen außerhalb des Eingriffsbebauungsplans sind in das Kompensationsverzeichnis aufzunehmen (§ 18 Abs. 2 Satz 2). Die KompVzVO muss hierzu noch geändert und die technische Ausstattung bei der LUBW hergestellt werden: derzeit keine Umsetzung möglich!





# Eingriffsregelung (§§ 14 ff.)

## Kompensationsverzeichnis (§ 18)

- Verordnungsermächtigung für eine KompVzVO.
- Novellierung der bestehenden KompVzVO in der nächsten Legislaturperiode:
  - Zusätzliche Eintragung von Maßnahmen aufgrund von Ersatzzahlungen.
  - „Summationsregister“ für Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten.
  - Aufnahme von Kohärenzsicherungsmaßnahmen.
  - Aufnahme von artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen.
  - Aufnahme von artenschutzrechtlichen CEF- und FCS-Maßnahmen.





# Eingriffsregelung (§§ 14 ff.)

## Schutz unzerschnittener Landschaftsräume (§ 20)

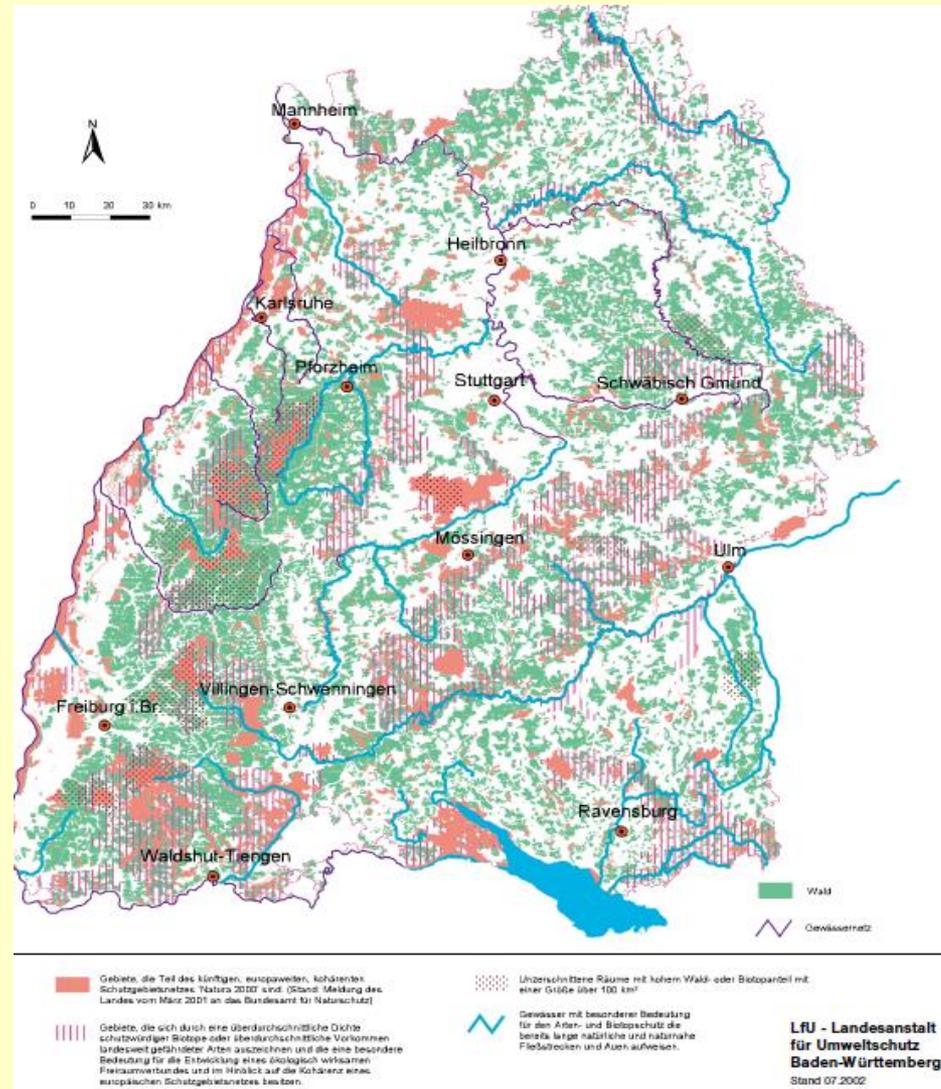
- Eingriffe mit Trennwirkung sind auf das unvermeidbare Maß zu beschränken, unvermeidbare Zerschneidungen von unzerschnittenen Landschaftsräumen sind nur aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls zulässig (z.B. im Rahmen von § 15 Abs. 5 BNatSchG zu berücksichtigen). Trennwirkungen sind durch geeignete Querungshilfen zu minimieren.
- Nach dem (verbindlich erklärten) Landesentwicklungsplan von 2002 sind unzerschnittene Landschaftsräume solche, die größer als 100 km<sup>2</sup> sind und einen hohen Wald- und Biotopanteil aufweisen (vgl. Karte 4).





# Eingriffsregelung (§§ 14 ff.)

Unzer-  
schnittene  
Landschafts-  
räume  
(Karte aus  
dem LEP  
2002)





# Lichtverschmutzung (§ 21)

- Im Koalitionsvertrag vereinbart
- Umsetzung im NatSchG:
  - ✓ grundsätzliches Verbot von Werbeanlagen und Lichtwerbung im Außenbereich (auch Himmelsstrahler und dergleichen)
  - ✓ Zulassungsmöglichkeit nicht störender Anlagen durch die Naturschutzbehörde (wie bisher)
- Neu: VO-Ermächtigung für das MLR für Anforderungen an Beleuchtungen im Außenbereich





# Biotopverbund (§ 22)

- Grundlage ist der „Fachplan Landesweiter Biotopverbund“ einschl. Generalwildwegeplan, Ausformung des Biotopverbunds in Landschaftsrahmen- und Landschaftsplänen
- Biotopverbund stärken mittels Biotopgestaltungsmaßnahmen, Kompensationsmaßnahmen
- Planungsrechtliche Sicherung in Regionalplänen und Flächennutzungsplänen (soweit erforderlich und geeignet)





# Schutzgebiete, Verfahren (§§ 23 ff.)

- Verfahrensregelungen sind integriert (§§ 23 ff., bisher §§ 73 ff. a.F.)
- Zuständigkeiten im Wesentlichen wie bisher
- § 24 Abs. 1, 2, 5, 6, 11 entsprechen im Wesentlichen den Regelungen des § 74 Abs. 1-7 und 9 NatSchG a.F. (Abs. 8 „Schutzgebietsverzeichnis“ jetzt § 27 Abs. 2)
- in § 24 Abs. 11 wurde „Schutzgebiet“ durch „Schutzgegenstand“ ersetzt, damit auch nicht flächenhafte Naturdenkmale erfasst sind
- Neuer Satz 3 in § 24 Abs. 11 für Fälle von Abweichungen der Flächen zwischen VO-Text und Kartendarstellung





# Verfahren der Unterschutzstellung (§ 24)

- Neue Regelungen in Abs. 3-4 und 10 zur elektronischen Auslegung und Ersatzverkündung
- als optionale Möglichkeit anstelle der Verfahren nach § 24 Abs. 2 und §§ 3 und 6 VerkG
- Anliegen/Ziele der neuen Regelungen:
  - Verwaltungsvereinfachung und Kosteneinsparung bei Verfahren zu Schutzgebietsausweisungen, insbesondere im Hinblick auf die bevorstehenden FFH-Verordnungen
  - Bürgerfreundlichkeit, Modernisierung





# Verfahren der Unterschutzstellung (§ 24)

- Abs. 3 Satz 1: elektronisch unterstützte Auslegung
  - Auslegung in Papierform bei der erlassenden Naturschutzbehörde
  - Veröffentlichung der Unterlagen im Internet durch die erlassende Naturschutzbehörde
  - elektronische Bereitstellung zur kostenlosen Einsichtnahme bei den räumlich betroffenen Naturschutzbehörden bei den Stadtkreisen und Landratsämtern
- Abs. 3 Satz 3: vereinfachte Regelung zur Bekanntmachung abweichend von § 24 Abs. 2 Satz 2





# Verfahren der Unterschutzstellung (§ 24)

- Abs. 4:
  - Regelungen dienen insbesondere der Wahrung der Verfügbarkeit, Authentizität, Vollständigkeit und Integrität
  - gelten für die die elektronisch unterstützte Auslegung und für die elektronisch unterstützte Ersatzverkündung und Niederlegung (Verweis in Abs. 10 Satz 4)





# Verfahren der Unterschutzstellung (§ 24)

- Abs. 10 Satz 1: elektronische unterstützte Ersatzverkündung bei VO der obersten und höheren Naturschutzbehörde
  - Auslegung der Karten in Papierform zur kostenlosen Einsichtnahme bei der erlassenden Naturschutzbehörde
  - Veröffentlichung der Karten im Internet durch die erlassende Naturschutzbehörde
  - Bereitstellung zur kostenlosen elektronischen Einsichtnahme bei den unteren Verwaltungsbehörden, auf deren Bezirk sich der Geltungsbereich erstreckt





# Verfahren der Unterschutzstellung (§ 24)

- Abs. 10 Satz 2: Niederlegung und Einsichtnahme bei VO der obersten und höheren Naturschutzbehörde
  - bei den unteren Naturschutzbehörden elektronisch
  - bei den übrigen unteren Verwaltungsbehörden (Gr. Kreisstädte und Verwaltungsgemeinschaften) in Papierform
  - Regelung insoweit nachbesserungsbedürftig, damit wie bei der Ersatzverkündung nach Abs. 10 Satz 1 bei allen unteren Verwaltungsbehörden auch die Niederlegung und Einsichtnahme elektronisch erfolgen kann
- Abs. 10 Satz 3: Niederlegung und Einsichtnahme bei VO der unteren Naturschutzbehörde im Falle des § 6 Abs. 1 Nummer 2 VerkG
  - Niederlegung in Papierform beim Landratsamt
  - Elektronische Niederlegung bei den Gemeinden





# Schutzgebiete - materielle Regelungen (§§ 28 ff.)

- **Naturschutzgebiete:** wie bisher mit Umgebungsschutz (§ 28 Abs. 1) und Möglichkeit, dienende LSG auszuweisen (§ 28 Abs. 2)
- **Naturparke:** Abweichung von BNatSchG, ausreichend, dass „wesentliche Teile“ NSG oder LSG sind (§ 29, wie bisher)
- **Naturdenkmale:** Ausweisung möglich auch aus Artenschutzgründen (§ 30 Abs. 1, wie bisher); Einzelanordnungen auch möglich, ohne dass SchutzgebietsVO vorliegt (§ 30 Abs. 2)





# Alleenschutz (§ 31 Abs. 4-7)

- Gesetzlicher Schutz von Alleen im Außenbereich an öffentl. oder privaten Verkehrsflächen und Wirtschaftswegen
- Def. „Allee“ in Amtl. Begründung: „Alleen sind beidseitige, relativ gleichaltrige und vom Erscheinungsbild her gleichartige Bäume, die in einem gleichmäßigen Abstand vom Fahrbahnrand und innerhalb einer Reihe gepflanzt wurden“
- Befreiung im öffentlichen Interesse wg. Verkehrssicherheit erst nach Alternativenprüfung (Abs. 5)
- Pflicht zur Baumpflege und Ersatzpflanzung für Träger der Straßenbaulast (Abs. 6, Amtl. Begr. S. 100)
- Neupflanzung unter Beachtung Verkehrssicherheit (Abs. 7)





# Gesetzlich geschützte Biotope (§ 33)

## Biotoptypen und freie Landschaft (§ 33 Abs. 1 und 2)

- NatSchG ergänzt die bundesgesetzlich geschützten Biotoptypen in § 33 Abs. 1 i.V.m. Anlage 2.
- In der Anlage 2 zu § 33 Absatz 1 werden nur noch die landesrechtlichen Biotoptypen definiert.
- Für die bundesrechtlich festgelegten Biotoptypen ist auf die Definitionen in der Gesetzesbegründung des BNatSchG zurückzugreifen (BT-Drs. 14/6378 S. 66 und BT-Drs.16/12274 S. 63).
- Definition „freie Landschaft“ in § 33 Abs. 2 (auch für Teil 6: Erholung in Natur und Landschaft von Bedeutung).





# Gesetzlich geschützte Biotope (§ 33)

## Zulässige Maßnahmen (§ 33 Abs. 4 und 5)

- Abweichend von § 30 Abs. 2 BNatSchG ist es zulässig, Maßnahmen durchzuführen, die in einem Pflege- oder Entwicklungsplan für ein nationales Schutzgebiet, in einem MaP für ein Natura 2000-Gebiet oder dem Arten- und Biotopschutzprogramm dargestellt sind (§ 33 Abs. 4).
- Bei gesetzlich geschützten Biotopen auf Flächen von Abbauvorhaben wurde die zulässige Unterbrechungszeit und Wiederaufnahme des Abbaus ohne Ausgleichspflicht von 5 auf 10 Jahre verlängert (§ 33 Abs. 5).





# Gesetzlich geschützte Biotope (§ 33)

## Biotopkartierung (§ 33 Abs. 6)

- Wiederholung der Biotopkartierung mindestens alle 12 Jahre.
- Die bisher in § 32 Abs. 7 NatSchG a.F. vorgesehene Bekanntmachung der Listen und Karten ist durch eine Veröffentlichung im Internet durch die LUBW ersetzt worden.

## Auskunftsanspruch (§ 33 Abs. 7)

- Auskunftsanspruch der Bürger hinsichtlich des Vorhandenseins eines gesetzlich geschützten Biotops und verbotenen Handlungen.





# Gentechnisch veränderte Organismen (GVO) (§ 35)

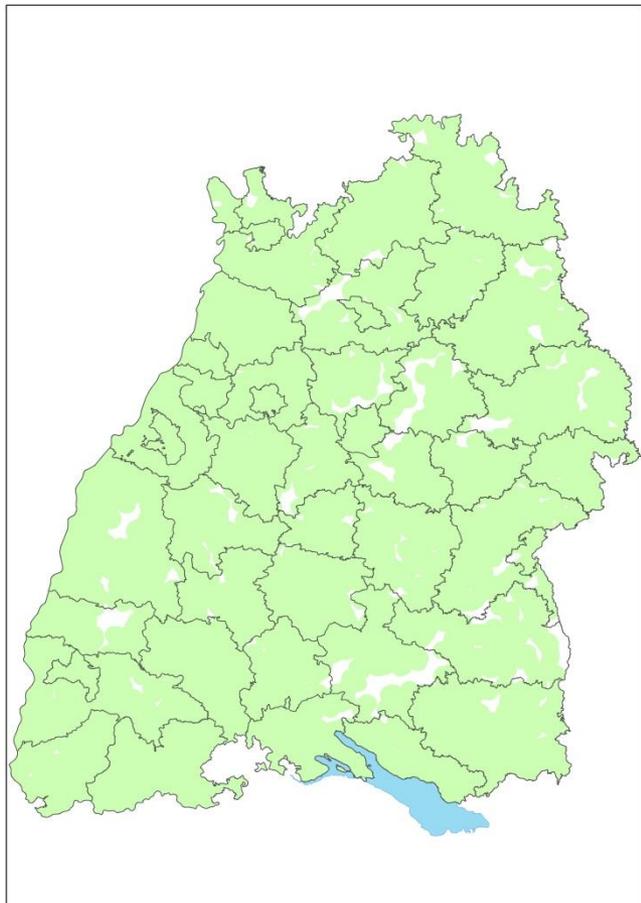
Grundsätzliches Verbot des Ausbringens/Anbaus von  
GVO im Umgriff von 3.000 m (Schutzstreifen) in

- Nationalpark, NSG, BSG (Kern- und Pflegezone), fND
- Bei Natura 2000-Gebieten Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG (Abs. 5)
- Ausnahme möglich (HNB zuständig)
- Außerhalb der 3 km Anzeigepflicht, soweit Eignung zur Beeinträchtigung: Untersagung/Anordnung möglich (zuständig UNB, Abs. 3 und 4)





# Restriktionen für Anbau/Ausbringung von GVO



NatSchG	Kulisse	Fläche	Anteil an Landesfläche
§ 35 Abs. 1 u. 2 NatSchG	Naturschutzgebiete + Nationalpark + flächenhafte Naturdenkmale + Kern- und Pflegezone des Biosphärengebietes + 3.000 m Puffer um alle Gebiete	3.066.061 ha	85,8 %
§ 35 Abs. 5 NatSchG	Natura 2000-Gebiete (FFH + SPA) + 3.000 m Puffer um alle Gebiete	3.419.424 ha	95,6 %
§ 35 NatSchG	Überlagerung von 1. und 2.	3.527.650 ha	98,7 %





# Natura 2000 (§§ 36 – 38)

## Verordnungsermächtigung (§ 36 Abs. 2)

- Verordnungsermächtigung für die Festlegung der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) und der Vogelschutzgebiete.
- Zuständigkeit: höhere Naturschutzbehörden.
- Die Abgrenzung eines Gebietes ist in der VO zu beschreiben oder zeichnerisch in Karten darzustellen, die als Bestandteil der VO verkündet werden. Karten müssen hinreichend klar sein.





# Natura 2000 (§§ 36 – 38)

## Verträglichkeit und Unzulässigkeit von Projekten (§ 38)

- Benehmensvorschrift (§ 38 Abs. 1).
- Bei Verträglichkeitsprüfungen ist die höhere Naturschutzbehörde (soweit sie nicht selbst das Benehmen erteilt) unter Vorlage der Unterlagen zu unterrichten (§ 38 Abs. 2 Satz 1).
- Kohärenzmaßnahmen sind im Einvernehmen mit der höheren Naturschutzbehörde festzulegen (§ 38 Abs. 2 Satz 2).





# Natura 2000 (§§ 36 – 38)

## Verträglichkeit und Unzulässigkeit von Projekten (§ 38)

- Die Einholung von Stellungnahmen (§ 34 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG) und die Unterrichtung der Kommission (§ 34 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) über Kohärenzmaßnahmen durch die zuständige Behörde erfolgen durch Vorlage der erforderlichen Unterlagen an das jeweilige Ministerium, dessen Geschäftsbereich betroffen ist, und unter Beteiligung der obersten Naturschutz-behörde (§ 38 Abs. 3).
- Anzeigepflicht auch für behördlich durchgeführte Projekte (§ 38 Abs. 4), z.B. für Forstmaßnahmen.





# Entnahme von Pflanzen und Tiere (§ 40)

- Ausnahmen vom Verbot des § 39 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG können unter den Voraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG oder des Art. 14 der FFH-RL zugelassen werden (§ 40 Abs. 1 Satz 1).
- Verordnungsermächtigung der obersten Naturschutzbehörde hinsichtlich der Zulassung allgemeiner Ausnahmen zur Entnahme von Arten für Bildungs- oder Forschungseinrichtungen zu Bildungs- oder Forschungszwecken (§ 40 Abs. 1 Satz 2).

Eine Entnahme zur Vornahme von Tierversuchen ist vom Regelungsgehalt der Norm ausdrücklich nicht erfasst.





# Anerkennung von Naturschutzvereinigungen

- Anerkennung geregelt in § 3 UmwRG:  
Beteiligung nach BNatSchG nur bei Schwerpunkt der Tätigkeit im Naturschutz
- Bund anerkennt Verbände für Beteiligungen nach § 63 Abs. 1 BNatSchG in Bundesverfahren
- Land anerkennt Verbände für Beteiligungen nach § 63 Abs. 2 BNatSchG: Beteiligungsrechte nur bei landesweiter Betätigung
- Daher nach wie vor nur die neun anerkannten Verbände zu beteiligen





# Zusätzliche Mitwirkungsrechte von Naturschutzvereinigungen (§ 49)

- Befreiungen in LSG von besonderer Tragweite (bislang nur für LNV)
- Natura 2000: Verträglichkeitsprüfung, Abweichungsentscheidung
- Waldumwandlungsgenehmigung über 5 ha
- Bewilligungen, gehobene Erlaubnisse nach §§ 11, 15 WHG für
  - Entnehmen ... von Grundwasser über 100.000 m<sup>3</sup>/J
  - oberirdische Gewässer: Entnehmen/Einleiten von Wasser, soweit mögliche nachteilige Auswirkungen
  - Einleiten von Abwasser aus Abwasserbehandlungsanlagen
- Plangenehmigungen (§ 63 Abs. 2 Nr. 7 BNatSchG) auch ohne Öffentlichkeitsbeteiligung
- Eingriffe in unzerschnittene Landschaftsräume (§ 20)
- Befreiungen vom Biotopschutz
- Ausnahmen/Verträglichkeitsprüfung bei GVO





# Beteiligung von Naturschutzvereinigungen - Verfahren -

- Möglichkeit der elektronischen Beteiligung (§ 49 Abs. 2)
- Möglichkeit einer „Bagatell-VO“ (§ 49 Abs. 3)
- In Fällen des § 49 Abs. 1 haben Verbände auch Klagebefugnis, soweit landesrechtliche Verfahren (§ 50)
- Devolutivrecht für LNV (§ 66 Abs. 4 S. 2 a.F.) ist entfallen





# Zuständigkeit der Naturschutzbehörden

nur wenige Änderungen:

- Befreiungen: z.T. UNB zuständig (§ 54 Abs. 2 S. 1)
- Artenschutz: UNB für Ausnahmen/Befreiungen bei „nur“ besonders geschützten Arten zuständig (§ 58 Nr. 8 d)
- neue Zuständigkeiten HNB: Mitwirkung LEV, Moorschutz (§ 58 Abs. 3)
- Devolutivrecht des Naturschutzbeauftragten leicht gestärkt (§ 59 Abs. 5, Wegfall der Worte „in Ausnahmefällen“)
- LUBW: „staatliche Vogelschutzwarte“ (§ 60 Abs. 2 Nr. 4), Moorschutzprogramm





# Landschaftserhaltungsverbände (LEV) (§ 65)

- pro Landkreis wird die Einrichtung eines LEV gefördert
- beispielhafte Aufzählung der Aufgaben der LEV
  - Umsetzung Natura 2000
  - Erhaltung, Pflege und Entwicklung der Kulturlandschaft
  - Offenhaltung der Kulturlandschaft
  - Arten- und Biotopschutz
  - Biotopverbund
- „Drittelparität“ zwischen Landwirtschaft, Naturschutz und Kommunen, absolute Mehrheit für Vertreter Land/Kreise/Kommunen (§ 65 Abs. 3)





## Bußgeldvorschrift (§ 69)

- Bußgeldvorschriften für Rechtsvorschriften, die aufgrund früherer NatSchG einschl. RNatSchG erlassen wurden, gelten wie bisher (§ 69 Abs. 1 Nr. 1 NatSchG)

## Übergangsvorschrift (§ 71)

- Bei Inkrafttreten des Gesetzes eingeleitete Verfahren sind nach bisherigen Verfahrensvorschriften weiterzuführen





# Änderung weiterer Vorschriften (Art. 2 - 15)

- Flurbereinigungs-DVO (§ 1 Nr. 6 neu): Anhörung der Naturschutzvereinigungen vor Anordnung des Verfahrens
- LLG (§ 29a): Einvernehmen der UNB bei Verfahren zu Aufforstungen, Kurzumtriebsplantagen, Weihnachtsbaumkulturen, Aussetzung der Pflege- und Bewirtschaftungspflicht
- LWaldG: Anpassung der Biotopschutz-Vorschriften (§ 30a LWaldG) an das BNatSchG 2010
- UVwG (§ 14): SUP für Landschaftsprogramm, Landschaftsrahmenpläne, Landschaftspläne aus NatSchG „verschoben“
- NLP-Gesetz: GVO-“Schutzstreifen“, Rat, Beirat (Aufnahme Vertretung der Menschen mit Behinderung), Grenzanpassungen





# Herzlichen Dank für Ihr Interesse!

